

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN V+E NR. V „UNTERFÜRBERGER STRASSE“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
	<u>DB Netz AG, Niederlassung Süd, Immobilienmanagement, Sandstraße 38 - 40, 90443 Nürnberg:</u> Zu o.g. Bauleitplanungen nehmen wir wie folgt Stellung. Nachfolgende Bedingungen sind zu beachten. Bezüglich der Ausgestaltung des Baugebietes entlang der Grundstücksgrenze besteht seitens der Deutschen Bahn die Forderung, entlang der Grundstücksgrenze eine Stützmauer zu errichten, um die Funktion des Entwässerungsgrabens (Vorfluter) entlang der Grundstücksgrenze zu gewährleisten. Diese Forderung wurde nun im Bebauungsplan berücksichtigt, indem man L-Steine als Grenzabschluss vorsieht. Es ist darauf zu achten, dass auch bei der Bauausführung die Funktion des Entwässerungsgrabens nicht beeinträchtigt wird. Bezüglich der Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Baugebiet ist unsere Stellungnahme vom 17.06.02, Az. N-S-B2 L.Gü Lwb-In 067/02 die zur Erinnerung als Abdruck beiliegt, zu beachten. Abstand und Art der Bepflanzung im Baugebiet müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. In die Begründung zum Bebauungsplan ist unter Punkt 5.8 Lärmschutz noch folgender Passus aufzunehmen: Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem	Die Forderungen der Deutschen Bahn AG wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet und werden bei Baudurchführung den ausführenden Firmen vorgelegt. Die erwähnte Stellungnahme liegt dem Planer und Vorhabenträger vor. Die Forderungen werden bei der Entwässerungsplanung berücksichtigt. Der angegebene Passus wurde in die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.8 Lärmschutz eingefügt. Die Anregungen sind somit berücksichtigt.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN V+E NR. V „UNTERFÜRBERGER STRASSE“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB

gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Für die Bauausführung ist folgendes zu beachten: Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, entfernt oder überdeckt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Verursachers / Veranlassers neu einzumessen und zu setzen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund abgeleitet und zum Versickern gebracht werden. Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich auszuschließen. Sollte ein Kraneinsatz in der Nähe von Bahnanlagen erforderlich werden, wobei planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, welche - wenn die Bahnanlagen nicht mit Last überschwenkt werden - mind. 2 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Bei Vorhaben, wo das Überschwenken der Bahnanlagen mit Last nicht vermeidbar ist, muss der Antrag zur Kranaufstellung (mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG) zum Bauvorhaben mind. 8 Wochen vor Kranaufstellungstermin bei der DB Netz AG, NL Süd, Anlagenmanagement Nordbayern, Äußere- Cramer- Klett Straße 3, 90489 Nürnberg eingehen. Generell ist ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1.000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. <u>Stellungnahme vom 17.06.02, Az. N-S-B2 L.Gü Lwb-In 067/02:</u> <i>Zu o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Nachfolgende Bedingungen sind zu beachten.</i> <i>Der Nutzung der Teilfläche aus Flur Nr. 77/2 für die Ableitung von Oberflächenwasser mittels vertraglicher Regelung wird <u>nicht</u> zugestimmt. Durch den Leitungsverlauf quer</i>	
--	--

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN V+E NR. V „UNTERFÜRBERGER STRASSE“

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB

durch das Grundstück, würde dieses wertlos und könnte keiner Verwertung mehr zugeführt werden. Falls das Grundstück für die Ableitung des Oberflächenwassers benötigt wird, ist dieses zu erwerben. Das Grundstück ist bis zum Entwässerungsgraben der DB AG am Böschungsfuß entbehrlich. Falls das Grundstück erworben werden soll, ist hierfür ein Kaufantrag an die DB Immobiliengesellschaft mbH, Niederlassung Nürnberg, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg zu stellen.

Die Planung sieht vor das Oberflächenwasser in den Scherbsgraben zu leiten. Dieser wird mittels Plattendurchlass 145140 durch den Bahnkörper geleitet.

Bisher versickert das Oberflächenwasser der Grundstücke des geplanten Baugebietes großflächig auf den Grundstücken. Das restliche überschüssige Oberflächenwasser läuft in die gepflasterte Entwässerungsrinne am Böschungsfuß des Bahnkörpers und wird dann dem Scherbsgraben / Durchlass zugeführt.

Durch die geplante konzentrierte Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Baugebiet und dessen Einleitung in den Scherbsgraben wird dieser und insbesondere der Bahndurchlass erheblich zusätzlich belastet. Seitens der DB AG bestehen Bedenken dass dieser Durchlass für die Aufnahme der zusätzlichen und konzentriert zugeführten Wassermenge ausreichend dimensioniert ist.

Sollte diese Leitung zur Ausführung kommen ist uns die konkrete Planung mit hydraulischer Berechnung erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Hierbei wird auch vorausgesetzt dass im Falle der Einleitung des zusätzlichen Wassers die Unterhaltung des Plattendurchlasses künftig von der Stadt Fürth durchgeführt wird, da dann überwiegend öffentliches Wasser durch den Durchlass geleitet wird.